

**Prüfungsordnung des Fachbereichs 21 Management und Kommunikation (MuK) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Masterstudiengang „Methoden und Didaktik in angewandten Wissenschaften\_Higher Education“ (MEDIAN\_HE) vom 09. November 2016, Version 2**

**Genehmigung:**

Nach § 37 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), genehmige ich hiermit die vom Fachbereichsrat MuK beschlossene o. g. Prüfungsordnung.

Gießen, den 19. Mai 2017

Prof. Dr. Matthias Willems,  
Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

**Vorbemerkung:**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs MuK am 09. November 2016 die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Methoden und Didaktik in angewandten Wissenschaften\_Higher Education“ (MEDIAN\_HE) beschlossen. Sie enthält in Teil I die Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) vom 14. Januar 2015 (AMB 01/2015), zuletzt geändert am 06. Juli 2016 (AMB 65/2016), und wird ergänzt durch die *Fachspezifischen Bestimmungen* in Teil II.

<b>Beschluss FBR</b>	<b>Beschluss Senat</b>	<b>Genehmigung Präsident</b>	<b>Inkrafttreten / Veröffentlichung</b>
<b>29.11.2017</b>	<b>07.03.2018</b>	<b>21.03.2018</b>	<b>01.06.2018 / AMB 27/2018</b>
<b>09.11.2016</b>	<b>14.12.2016</b>	<b>19.05.2017</b>	<b>01.06.2017 / AMB 47/2017</b>

**Teil I**

**Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Hochschule Mittelhessen veröffentlichten Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 14. Januar 2015 (AMB 01/2015), zuletzt geändert am 06. Juli 2016 (AMB 65/2016).

## **Teil II**

### **Fachspezifische Bestimmungen**

#### **Inhalt:**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbungsunterlagen, Zulassungsentscheidung, Immatrikulation

§ 4 Ausnahmen, Zulassung unter Vorbehalt

§ 5 Mastergrad und -urkunde

§ 6 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Sprache

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

§ 8 Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit

§ 9 Abgabe der Masterarbeit

§ 10 Zulassung zum Kolloquium

§ 11 Durchführung des Kolloquiums und Berechnung der Note der Masterarbeit

§ 12 Kostenpflicht

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 Übersicht über die im Masterstudiengang „Methoden und Didaktik in angewandten Wissenschaften\_Higher Education“ zu erbringenden Module

Anlage 2 Modulhandbuch, Modulbeschreibungen (Das Modulhandbuch wurde im Ordner „Modulhandbücher“ veröffentlicht.)

Anlage 3 Masterzeugnis – Inhalt des Zeugnisses Master of Arts (M. A.)

Anlage 4 Masterurkunde - Inhalt der Urkunde Master of Arts (M. A.)

Anlage 5 Diploma Supplement

## **§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines, Studienziele**

- (1) *Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Inhalte und Anforderungen des Masterstudiengangs Masterstudiengang „Methoden und Didaktik in angewandten Wissenschaften\_Higher Education“ (MEDIAN\_HE) mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) des Fachbereichs MUK.*
- (2) *Das Masterstudium umfasst 90 CrP (Creditpoints, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) und baut auf ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium an einer Hochschule in einer beliebigen Fachrichtung im Umfang von 210 CrP oder in einer diesem Umfang entsprechenden Regelstudienzeit auf.*
- (3) *Der Studiengang ist in Voll- und Teilzeitform studierbar. In Teilzeitform ist er so organisiert, dass er berufsbegleitend studiert werden kann.*
- (4) *Ziel des Masterstudiengangs MEDIAN\_HE ist die wissenschaftliche Vertiefung des ersten Hochschulabschlusses in Verbindung mit wissenschaftlicher Beschäftigung zu Fragen der Bildung, des Lernens und des Lehrens im System Hochschule. Basierend auf soliden und erweiterten Kompetenzen auf dem Gebiet der Methodik und Didaktik zeichnen sich die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs MEDIAN\_HE durch ihre Lehr- und Problemlösungskompetenz aus. Sie beherrschen Instrumente der Prozessmoderation, Projektarbeit und der Qualitätsentwicklung im Hochschulkontext. Damit sind sie prädestiniert für die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Entwicklung von Lehrereinheiten in Studiengängen, der Durchführung und Betreuung von Projekten und Abschlussarbeiten sowie für z. B. Mentoring, Beratung und Organisationsentwicklung an Hochschulen, durch die ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung des Studienangebots geleistet wird. Ziel ist auch die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftsbasierter Arbeit im Bereich der Erwachsenenbildung / Weiterbildung. Das Studium bereitet auf anspruchsvolle Berufsfelder in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen oder auf eine selbständige Tätigkeit vor. Es kann auch Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren sein.*

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) *Die Zulassung zum Masterstudiengang MEDIAN\_HE setzt voraus:*
  1. *Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG*
  2. *ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 210 CrP oder in einer diesem Umfang entsprechenden Regelstudienzeit mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 (mindestens 73 Prozentpunkte nach § 9 Abs. 2 des Teils I der Prüfungsordnung) in einem in § 1 Abs. 2 genannten abgeschlossenen Bachelorstudium oder einem entsprechenden Diplomstudium. Für Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptberuf nachweislich in der Hochschullehre tätig sind oder dies für mindestens 2 Jahre waren oder die arbeitsvertraglich in lehrnaher Tätigkeit mit der Betreuung und Beratung Studierender betraut sind, gilt abweichend eine Gesamtnote von mindestens 3,0 (mindestens 65 Prozentpunkte*



*nach § 9 Abs. 2 des Teils I der Prüfungsordnung). Beträgt die Regelstudienzeit des ersten Hochschulabschlusses weniger als 7 Semester, ist § 4 Absatz 3 zu beachten.*

3. *den Nachweis über praktische Erfahrungen im Anleiten von Gruppen bzw. erste Einblicke in die Anleitung von Gruppenprozessen im zeitlichen Umfang von mindestens 60 Stunden oder 4 SWS (z.B. im Rahmen einer Tutortätigkeit, einer Lehrtätigkeit, eines Übungsleiterscheins, von Weiterbildungen oder vergleichbare Nachweise).*
4. *gute Englischkenntnisse, nachzuweisen z. B. durch das „Cambridge First Certificate in English (FCE)“, mindestens aber Kompetenzstufe B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ oder einen vergleichbaren Leistungsnachweis.*
5. *bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem nicht-deutschsprachigen Studiengang erworben haben, der Nachweis guter Deutschkenntnisse durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (DSH-Prüfung) oder durch einen äquivalenten Nachweis*
6. *fristgerechte Vorlage vollständiger Bewerbungsunterlagen nach § 3.*

### **§ 3 Bewerbungsunterlagen, Zulassungsentscheidung, Immatrikulation**

*(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem Bewerbungsbogen für den Masterstudiengang MEDIAN\_HE. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsbogen sowie alle notwendigen Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie in deutscher Sprache bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss einzureichen. Falls Dokumente in einer anderen Sprache vorliegen, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung der Dokumente ins Deutsche beiliegen. Im Einzelnen sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache erforderlich:*

1. *Bewerbungsbogen mit 2 Lichtbildern neueren Datums der Bewerberin oder des Bewerbers,*
2. *Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG,*
3. *Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1,*
4. *Zeugnisse des Erststudiums sowie eine Auflistung der absolvierten und für den Masterstudiengang relevanten Module, Prüfungs- und Studieninhalte des Erststudiums (§ 2 Abs. 1),*
5. *bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern der Nachweis guter Deutschkenntnisse nach § 2 Abs. 1,*
6. *Nachweis guter Englischkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1,*



7. *Nachweis erster Lehrerfahrung nach § 2 Abs. 1 durch eine vertragliche Vereinbarung oder einen vergleichbaren Beleg*
  8. *eine persönliche Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers zu den Beweggründen für die Aufnahme des Masterstudiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen (Motivationsbrief – Letter of Motivation, 1 – 2 getippte DIN A 4-Seiten),*
- (2) *Über die Anerkennung ausländischer oder gleichwertiger Abschlüsse und Hochschulzugangsberechtigungen und die Umrechnung ihrer Noten und Prozentpunkte bzw. die Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen entscheidet die Technische Hochschule Mittelhessen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der Hochschulrektoren- und Kultusministerkonferenz. § 14 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) gilt entsprechend. Bei Anerkennungsentscheidungen werden die Vorgaben des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region beachtet.*
- (3) *Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 15 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung). Der Prüfungsausschuss kann weitere Professorinnen und Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen hinzuziehen*
- (4) *Aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses findet an den jeweils festgelegten Terminen die Immatrikulation der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Hochschule Mittelhessen (Studierendenverwaltung) statt. Die Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Voraussetzungen bestätigt hat.*

#### **§ 4 Ausnahmen, Zulassung unter Vorbehalt**

- (1) *Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist nicht alle in § 2 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können unter dem Vorbehalt zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Voraussetzungen spätestens bis zur Immatrikulation bei der Zulassungskommission nachgewiesen werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.*
- (2) *Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Studium in einem in § 1 Abs. 2 genannten Bachelor- oder Diplomstudiengang noch nicht abgeschlossen haben, müssen statt der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geforderten Unterlagen einen Nachweis der Immatrikulation im entsprechenden Bachelor- oder Diplomstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss dieses Studiums vorlegen. Bei Immatrikulation muss das Erststudium abgeschlossen sein.*
- (3) *Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (180 CrP) werden mit dem Vorbehalt zugelassen, die fehlenden Kenntnisse bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit auszugleichen, so dass nach Abschluss des Masterstudiengangs MEDIAN\_HE ein Gesamtstudienvolumen von 300 Creditpoints nachgewiesen wird. Mit der Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn*

*der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse nachgewiesen wurde. Art und Umfang der noch zu erbringenden fehlenden Leistungen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorausgegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Nachweis der zusätzlich erbrachten Leistungen wird im Transcript of Records bescheinigt. Sie gehen nicht in die Berechnung der Endnote des Masterstudiums ein.*

### **§ 5 Mastergrad und -urkunde**

*Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums im Masterstudiengang MEDIAN\_HE wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) mit Urkunde nach Anlage 4 verliehen. Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.*

### **§ 6 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Sprache**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang MEDIAN\_HE beträgt in Vollzeit 3 und in Teilzeit 5 Semester, das entspricht 1,5 bzw. 2,5 Studienjahren. Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sind die in der Modulübersicht in Anlage 1 aufgeführten Module erfolgreich abzuschließen.*
- (2) Die zu erbringenden Module sind grundsätzlich aus dem Angebot des Masterstudiengangs MEDIAN\_HE nach Anlage 1 zu absolvieren. Ersatzweise können identische oder gleichwertige Module auch aus dem Modulangebot anderer Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Mittelhessen bzw. weiterer Hochschulen erbracht werden. Entstandene Fehlversuche werden angerechnet. §§ 11 bis 14 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) sind anzuwenden.*
- (3) Für das Studium sind fachliche Vertiefungsmodule im Umfang von 20 CrP zu erbringen. Die fachlichen Vertiefungsmodule sind ausschließlich aus dem Angebot akkreditierter Masterstudiengänge an Hochschulen im Bereich der angewandten Wissenschaften zu wählen. Die Belegung der Fachmodule dient der Aktualisierung, Erweiterung und Festigung der Fachkompetenzen sowie der Reflexion der dort verwendeten didaktischen Methoden.  
  
Die Wahl der Vertiefungsmodule wird in einem persönlichen Beratungsgespräch mit der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter vereinbart und schriftlich festgehalten. Die oder der Studierende trägt für das Studium in den fachlichen Vertiefungsmodulen selbst Sorge. Dazu gehört, dass die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Abnahme der Prüfungen vorab schriftlich vereinbart und mit der Studiengangsleitung abgestimmt wird und dass die erreichten Creditpoints entsprechend von der Hochschule, an der die Module belegt werden, dokumentiert und nachgewiesen werden.*
- (4) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Im Modulhandbuch (Anlage 2) können zusätzliche Lehr- und Prüfungssprachen erlaubt werden.*

### **§ 7 Zulassung zur Masterarbeit**

*Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer Module des Masterstudiums im Umfang von mindestens 65 CrP nachweist.*

### **§ 8 Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit**

*Das Modul Masterarbeit mit Kolloquium besteht aus einem schriftlichen Teil (Masterarbeit) und einem Kolloquium und hat insgesamt einen Umfang von 25 Creditpoints (CrP). Der Anteil des Kolloquiums beträgt 5 Creditpoints (CrP).*

*Die Bearbeitung des schriftlichen Teils erfolgt studienbegleitend und darf sechs Monate nicht überschreiten. Bei Teilzeitstudierenden kann die Bearbeitungszeit in angemessenem Umfang verlängert werden. Sie darf 9 Monate nicht überschreiten.*

### **§ 9 Abgabe der Masterarbeit**

*Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt fristgemäß in dreifacher Ausfertigung persönlich im Dekanat des Fachbereichs oder auf dem Postweg per Einschreiben an die zentrale Adresse der THM. Eine elektronische Version wird zugleich an den Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin sowie an die Studiengangsleitung übermittelt. §18 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) ist anzuwenden.*

### **§ 10 Zulassung zum Kolloquium**

*Für die Zulassung zum Kolloquium müssen alle Module mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit mit Kolloquium erfolgreich absolviert sein und der schriftliche Teil des Moduls Masterarbeit mit Kolloquium muss vorliegen. Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.*

*Der Prüfungsausschuss informiert die zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten spätestens 10 Kalendertage vor dem Kolloquiumstermin durch schriftliche Mitteilung über den Zeitpunkt des Kolloquiums und die Zusammensetzung der Kommission.*

### **§ 11 Durchführung des Kolloquiums und Berechnung der Note der Masterarbeit**

*Mit dem Kolloquium muss die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine Arbeit vor zwei Prüferinnen oder Prüfern fachlich präsentieren und verteidigen.*

*Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.*

*Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich.*

*Die Bewertungen des schriftlichen Teils (Masterarbeit) und des Kolloquiums gehen in die Berechnung der Note des Moduls Masterarbeit mit Kolloquium mit der Gewichtung ihrer Creditpoints (CrP) ein*

*Im Übrigen gilt § 7 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) entsprechend.*

### **§ 12 Kostenpflicht**

*Für das Masterstudium werden keine Entgelte nach § 16 Abs. 3 HHG erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Semesterbeitrags nach § 76 Abs. 3 HHG, des Verwaltungskostenbeitrags nach § 56 HHG sowie von Gebühren und Beiträgen nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.*

### **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

*(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2017 in Kraft.*

*(2) Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2017 ihr Studium bereits begonnen haben, dürfen ihr Studium nach den für sie bisher gültigen Prüfungsbestimmungen beenden.*

*Gießen, den 19. Mai 2017*

*i.V. Prof. Dr. Harald Möbus, stellv. Dekan  
des Fachbereichs 21 Management und Kommunikation*



**Anlage 1: Übersicht über die im Masterstudiengang „Methoden und Didaktik in angewandten Wissenschaften\_Higher Education“ zu erbringenden Module**

Vollzeit-Variante

Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

<b>Modulname</b>	<b>Art</b>	<b>CrP</b>	<b>SWS</b>
<b>Semester 1:</b>			
<b>Didaktik und Methoden (P)</b>	Seminarist. Unterricht	15	8
<b>Fachliche Vertiefungsmodule (WP)*</b>		10	
<b>Lehrentwicklung Hochschule (P)</b>	Seminarist. Unterricht	5	3
		Summe 30	
<b>Semester 2:</b>			
<b>Lehrentwicklung Hochschule (P)</b>	Seminarist. Unterricht	5	3
		10	3
<b>Praxisprojekt (P)</b>	Praktikum	5	3
<b>Reflexion I (P)</b>	Seminarist. Unterricht		
<b>Fachliche Vertiefungsmodule (WP)*</b>		10	
		Summe 30	
<b>Semester 3:</b>			
<b>Reflexion II (P)</b>	Seminarist. Unterricht	5	2
<b>Masterarbeit mit Kolloquium (P)</b>		25	
		Summe 30	
		Gesamtsumme 90	22

**Legende:***P = Pflichtmodul**WP = Wahlpflicht**sws = Semesterwochenstunden**CrP = Creditpoints, Punkte nach dem European Credit Transfer System*

**Teilzeit-Variante**

<b>Modulname</b>	<b>Art</b>	<b>CrP</b>	<b>SWS</b>
<b>Semester 1:</b> <i>Didaktik und Methoden (P)</i> <i>Fachliche Vertiefungsmodule (WP)*</i>	<i>Seminarist. Unterricht</i>	15  5 <i>Summe 20</i>	8
<b>Semester 2:</b> <i>Praxisprojekt (P)</i> <i>Reflexion I (P)</i> <i>Fachliche Vertiefungsmodule (WP)*</i>	<i>Praktikum</i> <i>Seminarist. Unterricht</i>	10 5 5 <i>Summe 20</i>	3 3 3
<b>Semester 3:</b> <i>Lehrentwicklung Hochschule (P)</i> <i>Reflexion II (P)</i> <i>Fachliche Vertiefungsmodule (WP)*</i>	<i>Seminarist. Unterricht</i> <i>Seminarist. Unterricht</i>	5 5 10 <i>Summe 20</i>	3 2
<b>Semester 4</b> <i>Lehrentwicklung Hochschule (P)</i> <i>Masterarbeit (P)</i>	<i>Seminarist. Unterricht</i>	5  10 <i>Summe 15</i>	3
<b>Semester 5</b> <i>Masterarbeit mit Kolloquium (P)</i>		15 <i>Summe 15</i>	
		<i>Gesamtsumme 90</i>	

*Für das Studium sind fachliche Vertiefungsmodule im Umfang von 20 CrP zu erbringen. Die fachlichen Vertiefungsmodule sind ausschließlich aus dem Angebot akkreditierter Masterstudiengänge an Hochschulen im Bereich der angewandten Wissenschaften zu wählen. Die Belegung der Fachmodule dient der Aktualisierung, Erweiterung und Festigung der Fachkompetenzen sowie der Reflexion der dort verwendeten didaktischen Methoden.*

*Die Wahl der Vertiefungsmodule wird in einem persönlichen Beratungsgespräch mit der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter vereinbart und schriftlich festgehalten. Die oder der Studierende trägt für das Studium in den fachlichen Vertiefungsmodulen selbst Sorge. Dazu gehört, dass die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Abnahme der Prüfungen vorab schriftlich vereinbart und mit der Studiengangsleitung abgestimmt wird und dass die erreichten Creditpoints entsprechend von der Hochschule, an der die Module belegt werden, dokumentiert und nachgewiesen werden.*

**Anlage 2: Modulhandbuch, Modulbeschreibungen**

*Das Modulhandbuch wurde im Ordner „Modulhandbücher“ veröffentlicht.*

**Anlage 3 Masterzeugnis – Inhalt des Zeugnisses Master of Arts (M. A.)**

Logo der Technischen Hochschule Mittelhessen / University of Applied Sciences

**Zeugnis  
Master of Arts (M. A.)**

Frau /Herr

Matrikel-Nr.

geboren am

geboren in

hat am

die Masterprüfung

im Masterstudiengang „Methoden und Didaktik in angewandten Wissenschaften\_Higher  
Education“

des Fachbereichs Management und Kommunikation  
erfolgreich bestanden

und dabei folgende Bewertungen erhalten:

Masterarbeit mit Kolloquium

Thema:

Referentin/Referent:

Note:

Prozentpunkte:

Creditpoints:

*Prüfungsmodule*

*Note*

*Prozentpunkte*

*Creditpoints*

*Gesamtnote*

*Gießen, den*

*Dekanin/ Dekan*

*Die / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses*

**Anlage 4: Masterurkunde – Inhalt der Urkunde Master of Arts (M. A.)**

*Logo der Technischen Hochschule Mittelhessen / University of Applied Sciences*

*Masterurkunde*

*Frau / Herr*

*geboren am*

*geboren in*

*hat am*

*im Masterstudiengang „Methoden und Didaktik in angewandten Wissenschaften\_Higher Education“ des Fachbereichs Management und Kommunikation die Masterprüfung bestanden.*

*Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Technische Hochschule Mittelhessen / University of Applied Sciences den akademischen Grad*

*Master of Arts (M. A.)*

*Gießen, den*

*Präsidentin / Präsident*

*(Siegel)*

*Dekanin / Dekan*

## **Anlage 5: Diploma Supplement**

### *Diploma Supplement*

*This Diploma Supplement was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, the omission should be explained.*

*Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.*

#### **1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER / INHABERIN DES HOCHSCHULABSCHLUSSES**

##### **1.1 Family Name / Familienname**

«Name»

##### **1.2 First Name / Vorname**

«Vorname»



**1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort und -land**  
«Geburtsdatum», «Geburtsort» («Geburtsland»)

**1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des / der Studierenden**  
«MatrikelNr»

**2 Degree / Abschluss**

**2.1 Name of Qualification / Abschlussbezeichnung**  
Master of Arts

**2.2 Main Field(s) of Study / Studiengang**  
Teaching and Learning in Applied Sciences/ Higher Education

**2.3 University Awarding the degree / Einrichtung, die den Studienabschluss vergibt**  
Technische Hochschule Mittelhessen / University of Applied Sciences  
Wiesenstraße 14, D-35390 Gießen

Department:  
Management and Communication

Fachbereich:  
Management und Kommunikation

**Type of university / Governing body**  
University of Applied Sciences;  
State Institution

**Hochschultyp / Trägerschaft**  
Hochschule für angewandte Wissen-  
schaften (Fachhochschule)  
Staatliche Einrichtung

**2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**  
See 2.3 / siehe 2.3

**Status (Type / Control) / Hochschultyp**  
See 2.3 / siehe 2.3

**2.5 Language(s) of instruction and examination / Sprache(n) des Lehrangebots und der Prüfungen**  
German/ Deutsch

**3 Level of the qualification**

**Niveau des Hochschulabschlusses**

**3.1 Level**

**Niveau des Abschlusses**

Postgraduate master degree program with  
thesis  
University of Applied Sciences,  
for details see Sec. 8.41

Hochschulabschluss (Hochschule für  
angewandte Wissenschaften  
(Fachhochschule))  
Einzelheiten siehe Abschnitt 8.41

**3.2 Official Length of Programm**

**Regelstudienzeit**



*1.5 years (3 semesters) full time or  
2.5 years (5 semesters) part time*

*1,5 Jahre (3 Semester) Vollzeit oder  
2,5 Jahre (5 Semester) Teilzeit*

**3.3 Entry Requirements**

- *Entrance qualification for University of Applied Science*
- *General qualification for university entrance*
- *Academic first degree (Bachelor, Germandiploma)*
- *Equivalent foreign qualification*

*For details see Sec. 8.7*

**Zugangsvoraussetzungen**

- *Fachhochschulreife*
- *Allgemeine Hochschulreife (Abitur)*
- *Erster akademischer Abschluss (Bachelor, Diplom)*
- *Äquivalente Qualifikation des Heimatlandes*

*Einzelheiten siehe Abschnitt 8.7*

**4 Contents and results gained**

**Lehrinhalte und Prüfungsergebnisse**

**4.1 Mode of Study**

**Studienform**

*Full or part time programme*

*Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium*

**4.2 Programm Requirements / Qualification Profile of Graduates**

**Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin**

*The Masters Programme MEDIAN\_HE facilitates the academic consolidation of a first degree together with academic work on questions of education, learning and teaching in the context of academic development.*

*Der Masterstudiengang MEDIAN\_HE ermöglicht die wissenschaftliche Vertiefung des ersten Hochschulabschlusses in Verbindung mit wissenschaftlicher Beschäftigung zu Fragen der Bildung, der Forschung, des Lernens und Lehrens.*

*The aim is also to build competence in independent academically based work in the field of the adult and further education.*

*Ziel ist auch die Befähigung zu eigenständiger, wissenschaftsbasierter Arbeit im Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung.*

- *The course is open to all disciplines. Participants benefit particularly from the opportunity to acquire competences from outside their own discipline.*
- *For this reason, the course sets standards for the quality of development, especially for the action oriented modules (= teaching units) of the courses run by the universities of applied science involved.*
- *An innovation is to combine the*

- *Der Zugang ist für alle Fachdisziplinen offen, die Studierenden des Studiengangs profitieren in besonderem Maße von der Möglichkeit, über die Grenzen der eigenen Fachlichkeit hinaus Kompetenzen zu erwerben.*
- *Damit setzt der Studiengang Maßstäbe für die Qualität der Entwicklung insbesondere der handlungsorientierten*



*development of teaching competences and the professionalisation of non professoral academic teaching staff with skills in the areas of organization and quality development processes in universities. Current and innovative teaching and study concepts will be used in the course.*

- *Target groups for MEDIAN\_HE are non professoral staff of universities of applied sciences as well as graduates with a first degree in any applied subject who are interested in further development in the field of didactics. Networking between non professoral academic staff of universities of applied science facilitates quality development and change processes in rapidly changing research and education environments.*

*Modulkomponenten (= units) in den Studiengängen der beteiligten Fachhochschulen.*

- *Innovativ ist hier eine Verbindung der Lehrkompetenzentwicklung bzw. hochschuldidaktischer Professionalisierung für den akademischen Mittelbau und Kompetenzen im Bereich der Organisations- bzw. Qualitätsentwicklungsprozesse an Hochschulen, in denen auch die Umsetzung von aktuellen bzw. innovativen Lehr- und Lernkonzepten bearbeitet wird.*
- *Das Studiengangsprofil soll primär die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Lehrorganisation der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften / Fachhochschulenansprechen. Als weitere Zielgruppe werden Absolventinnen und Absolventen eines ersten Fachstudiengangabschlusses (unabhängig der fachlichen Ausrichtung) adressiert, die Interesse an einer Weiterentwicklung der Fachdidaktik haben.*

*Vernetzung und Kooperation auf der Ebene der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Mitarbeiter tragen zur Bewältigung von Veränderungen in Forschung und Lehre*

### **4.3 Programm Details**

*See separate document „Transcript of Records“.*

### **Einzelheiten zum Studiengang und der Lehrinhalte**

*Siehe separates Dokument „Transcript of Records“.*

### **4.4 Grading Scheme**

<i>Excellent</i>	<i>1,0 - 1,5 (100 % - 88 %)</i>
<i>Good</i>	<i>1,6 - 2,5 (87 % - 73 %)</i>
<i>Satisfactory</i>	<i>2,6 - 3,5 (72 % - 58 %)</i>

### **Leistungsbewertung / Notensystem**

<i>sehr gut</i>	<i>1,0 - 1,5 (100 % - 88 %)</i>
<i>Gut</i>	<i>1,6 - 2,5 (87 % - 73 %)</i>
<i>Befriedigend</i>	<i>2,6 - 3,5 (72 % - 58 %)</i>



*Sufficient* 3,6 - 4,0 (57 % - 50,0 %)

*Ausreichend* 3,6 - 4,0 (57 % - 50,0 %)

*Insufficient/Fail* 5,0 (less than 50 %)

*Mangelhaft* 5,0 (unter 50 %)

*For more detailed information see Sec. 8.6* *Weitere Informationen siehe in Abschnitt 8.6*

**ECTS-Grades**

*A (10 %)* 100 – ...

**ECTS-Grades**

*A (10 %)* 100 – ...

*B (25 %)* ... – ...

*B (25 %)* ... – ...

*C (30 %)* ... – ...

*C (30 %)* ... – ...

*D (25 %)* ... – ...

*D (25 %)* ... – ...

*E (10 %)* ... – ...

*E (10 %)* ... – ...

**4.5 Overall Classification**

**Gesamtbewertung / -note**

*Overall Grade*

*Gesamtnote*

**5 Function of the qualification**

**Status der Qualifikation**

**5.1 Access to Further Studies**

**Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

*Second (higher) degree qualifying for a profession. Basically provides the right of admission to a doctorate course. Qualifies for admission to senior positions in the German civil service. German Higher Education System (see Sec. 8).*

*Zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Zugangsberechtigung zu einem Promotionsstudiengang. Zugang zum höheren Dienst. Zugang zu weiterführenden Studiengängen im deutschen Hochschulsystem. (siehe Abschnitt 8)*

*Doctorate, see Sec. 8.5*

*Promotion, siehe Abschnitt 8.5*

**5.2 Professional Status**

**Berufliche Qualifikation**

*The masters degree entitles the graduate to use the title "Master of Arts and to practice appropriate professional activities in the areas of education, research, learning and teaching.*

*Der Masterabschluss berechtigt die Absolventin oder den Absolventen, den Titel "Master of Arts" zu tragen und entsprechende berufliche Tätigkeiten im Bereich der Bildung, der Forschung, des Lernens und Lehrens auszuüben.*

**6 ADDITIONAL INFORMATION**

**WEITERE ANGABEN**

**6.1 Additional Information**

**Weitere Angaben**

*Additional information about the individual course of studies or special activities of the graduates can be*

*Zusätzliche Informationen zum individuellen Verlauf des Studiums oder besondere Aktivitäten der*

*separately certified, if needed.*

## **6.2 Further Information Sources**

*General information:*

*See Sec. 8.8*

*Detailed information on the degree  
programme can be obtained from:*

*Technische Hochschule Mittelhessen*

*University of Applied Sciences*

*Wiesenstr. 14*

*D - 35390 Gießen / Hessen*

*Germany*

*<http://www.thm.de>*

*Absolventin / des Absolventen werden  
auf Wunsch gesondert bescheinigt.*

## **Informationsquellen für ergänzende Angaben**

*Allgemeine Informationen:*

*siehe Abschnitt 8.8*

*Detaillierte Informationen zum  
Studienprogramm können angefordert  
werden bei:*

*Technische Hochschule Mittelhessen*

*University of Applied Sciences*

*Wiesenstr. 14*

*D - 35390 Gießen / Hessen*

*Germany*

*<http://www.thm.de>*

## **7 CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG**

*This Diploma Supplement refers to the following original documents:*

*Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:*

- (1) Degree Certificate / Urkunde über die Verleihung des Grades from (date)  
/ vom «AbschlussUrkundeDatum»*
- (2) Degree Certificate / Prüfungszeugnis from (date) / vom  
«AbschlusszeugnisDatum»*
- (3) Transcript of Records from (date) / vom «TranscriptDatum»  
Gießen, den «DSAusstellDatum»*

*Dekanin/Dekan  
Head of the Faculty,*

*Vorsitzende / Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses  
Chairman Examination Board*

*You will find below 4 additional pages with explanations (Sec. 8)*

*Nach diesen Unterschriften folgen noch 4 Seiten mit zusätzlichen Erläuterungen (Abschnitt  
8).*